

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Elke Breitenbach (LINKE)

vom 06. März 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. März 2015) und **Antwort**

Leiharbeit im Land Berlin – II (Nachfrage zu 17/15489)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Einrichtungen des unmittelbaren Landesdienstes, der nachgeordneten Einrichtungen, der Anstalten des öffentlichen Rechts und der Unternehmen des privaten Rechts mit Mehrheitsbeteiligung haben auf die Bitte des Senats, eine Stellungnahme zur Schriftlichen Anfrage 17/15489 über „Leiharbeit im Land Berlin“ abzugeben, nicht reagiert?

Zu 1.: Mit Ausnahme der bereits in der Tabelle aufgeführten nachgeordneten Einrichtungen (Landesbetrieb für Gebäudebewirtschaftung, Landesbetrieb Krematorium Berlin und Staatliche Münze Berlin), die als Anlage zur der Beantwortung der schriftlichen Anfrage 17/15489 beigefügt war, hatten alle Einrichtungen des unmittelbaren Landesdienstes (Senatsverwaltungen und Bezirksverwaltungen) für sich selbst und für die ihnen unterstehenden, nachgeordneten Einrichtungen Fehlanzeige gemeldet.

Die Auswahl der befragten Anstalten des öffentlichen Rechts und der Beteiligungen an Unternehmen des privaten Rechts in mehrheitlichem Landesbesitz war im Rahmen der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage 17/15489 auf große und wichtige Mehrheitsbeteiligungen eingegrenzt worden, um vor dem engen Zeithorizont der Erhebung ein belastbares Ergebnis aufzuliefern zu können. Von allen befragten Beteiligungen ist ausnahmslos geantwortet worden.

2. Bis wann plant der Senat die vollständige Beantwortung der o.g. Schriftlichen Anfrage, um damit eine entsprechende Information des Parlamentes und der Öffentlichkeit über Umfang, Ausmaß und Bedingungen von Leiharbeit in den in der Anfrage aufgelisteten Einrichtungen zu gewährleisten? Falls der Senat keine vollständige Beantwortung der o.g. Anfrage vorsieht: Wie begründet er dies?

Zu 2.: Die Antworten aller nicht bereits in der Tabellenanlage der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage 17/15489 aufgeführten Anstalten des öffentlichen Rechts und Mehrheitsbeteiligungen sind in der dieser Beantwortung als Anlage beigefügten Tabelle aufgeführt. Keine Rückmeldung erfolgte von der Berliner Großmarkt Gesellschaft mit beschränkter Haftung und von der Kulturprojekte Berlin GmbH.

Folgende Mehrheitsbeteiligungen werden aus Vereinfachungsgründen nicht gesondert berücksichtigt:

- BBB Infrastruktur GmbH & Co. KG und BBB Infrastruktur-Verwaltungs GmbH (sind in der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage 17/15489 bereits bei den Berliner Bäder-Betrieben Anstalt des öffentlichen Rechts berücksichtigt)
- BCIA Berliner Gesellschaft zum Controlling der Immobilien-Altrisiken mbH (da zurzeit in Liquidation befindlich)
- BWB Rekom Berlin GmbH & Co. KG (keine Beschäftigten; nur ein Geschäftsführer)
- Liegenschaftsfonds Berlin Verwaltungsgesellschaft mbH und Liegenschaftsfonds Berlin Projektgesellschaft mbH & Co. KG (sind in der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage 17/15489 bereits bei der Liegenschaftsfonds Berlin GmbH & Co. KG berücksichtigt)

3. Benötigt der Senat einen expliziten Auftrag des Abgeordnetenhauses, um dem verfassungsrechtlich verbürgten Fragerecht der gewählten Abgeordneten nach Art. 45 Abs. 1 VvB, „dem eine grundsätzliche Antwortpflicht des Senats entspricht“ (Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin, [Beschluss vom 18. Februar 2015](#) - 92/14 -; vgl. Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 21. Oktober 2014 - 2 BvE 5/11), in angemessener Weise gerecht zu werden?

Zu 3.: Durch die Berücksichtigung aller Einrichtungen des unmittelbaren Landesdienstes, aller nachgeordneten Einrichtungen, aller Anstalten des öffentlichen Rechts und aller privatrechtlichen Mehrheitsbeteiligungen bei der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage 17/15489 und dieser Schriftlichen Anfrage 17/15679 ist der Senat seiner Antwortpflicht vollumfänglich nachgekommen. Einer expliziten Beauftragung durch das Abgeordnetenhaus bedarf es daher nicht.

4. Mit welcher Begründung behauptet der Senat in der Antwort auf die o.g. Schriftliche Anfrage, diese betreffe „Sachverhalte, die der Senat nicht in eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann“, wenn u.a. nach „Leiharbeiter*innen im unmittelbaren Landesdienst“ gefragt wird?

5. Wen müsste der Senat demnach hinsichtlich der in der o.g. Schriftlichen Anfrage gestellten Fragen für die jeweiligen Senatsverwaltungen „um eine Stellungnahme bitten“, wie es in der Antwort des Senats heißt?

Zu 4. und 5.: Mit den in der vorstehenden Teilfrage 4. genannten „Sachverhalten, die der Senat nicht in eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann“ sind die Sachverhalte bei den Anstalten des öffentlichen Rechts und der privatrechtlichen Mehrheitsbeteiligungen zu verstehen. Daher wurden von diesen Beteiligungen entsprechende Stellungnahmen eingeholt, welche in die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage 17/15489 sowie dieser Schriftlichen Anfrage 17/15679 Eingang fanden.

6. Auf welcher Grundlage behauptet der Senat in der Antwort 6 und 7. der o.g. Schriftlichen Anfrage: „Im unmittelbaren Landesdienst und den nachgeordneten Einrichtungen ist Leiharbeit nicht von Bedeutung“, wo er sich doch nicht in der Lage sieht, einen entsprechenden Überblick vorzulegen?

Zu 6.: Alle Einrichtungen des unmittelbaren Landesdienstes (Senatsverwaltungen und Bezirksverwaltungen) haben für sich selbst und für die ihnen unterstehenden, nachgeordneten Einrichtungen auf Nachfrage Fehlanzeige gemeldet mit Ausnahme der nachgeordneten Einrichtungen (Landesbetrieb für Gebäudebewirtschaftung, Landesbetrieb Krematorium Berlin und Staatliche Münze Berlin), die bereits in der Tabellenanlage der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage 17/15489 aufgeführt waren. Die Grundlage für die zitierte Formulierung bilden dabei die Antworten der Senatsverwaltungen sowie der Bezirksverwaltungen.

7. Warum sieht der Senat bei den privatrechtlichen Landesbeteiligungen kein allgemeines Regelungsbedürfnis, wo er sich doch auch hier nicht in der Lage sieht, einen entsprechenden Überblick vorzulegen?

Zu 7.: Die bestehenden und bindenden bundesgesetzlichen Regelungen zur Leiharbeit im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) und im Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) sind von den privatrechtlichen Mehrheitsbeteiligungen zu beachten. Der Umfang des Einsatzes von Leiharbeitskräften ist – bis auf wenige, begründete Ausnahmen (Flughafen Berlin Brandenburg GmbH: 25 Leiharbeitskräfte, Gewobag Wohnungsbau Aktiengesellschaft Berlin: 13 Leiharbeitskräfte und Vivantes – Netzwerk für Gesundheit GmbH: 362 Leiharbeitskräfte) - bei den privatrechtlichen Mehrheitsbeteiligungen sehr gering.

Seit dem 01.01.2015 beträgt der Mindestlohn gemäß § 1 Absatz 2 Mindestlohngesetz (MiLoG) 8,50 € brutto je Zeitstunde. Dies gilt nach § 1 Absatz 3 MiLoG auch für Regelungen des AÜG, des AEntG und der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen, soweit die Höhe der auf ihrer Grundlage festgesetzten Branchenmindestlöhne die Höhe des Mindestlohns nicht unterschreitet.

Bei der Vivantes – Netzwerk für Gesundheit GmbH übersteigen zum Beispiel für den Bereich der Pflege die Kosten der Leiharbeitskräfte die Personalkosten der Stammebelegschaft, die nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst bezahlt wird, um 7,54%. Die Leiharbeitskräfte der Leasingfirma erhalten mindestens den gesetzlichen Mindestlohn.

Die Notwendigkeit für eine landeseigene, allgemeine Regelung zur Leiharbeit für die privatrechtlichen Mehrheitsbeteiligungen wird daher nicht gesehen.

8. Weshalb werden Daten zur Leiharbeit und zu den damit zusammenhängenden Fragen im unmittelbaren Landesdienst, in den nachgeordneten Einrichtungen, in den Anstalten öffentlichen Rechts sowie in den Unternehmen des privaten Rechts, an denen das Land Berlin mehrheitsbeteiligt ist oder sonst einen bestimmenden Einfluss ausübt, nicht erhoben?

Zu 8.: Leiharbeitskräfte werden in der Regel in den genannten Einrichtungen und Unternehmen nur in wenigen begründeten Ausnahmefällen eingesetzt, aushilfsweise zur Bewältigung von nachfragebedingten Produktionsspitzen oder zur Überbrückung von außergewöhnlich hohen Krankenständen bei der Stammebelegschaft. Da der Umfang aller genannten Einrichtungen und Beteiligungen gering ist, wird die Notwendigkeit für eine generelle und regelmäßige Datenerhebung zur Leiharbeit nicht gesehen. Die Schriftlichen Anfragen zu dieser Thematik wurden bislang durch die Datengewinnung aus entsprechenden ad hoc-Erhebungen beantwortet.

9. In der Antwort auf die Frage 9. der Kleinen Anfrage 17/ 11348 aus dem Jahr 2013 erklärte der Senat, dass „der Rahmenvertrag Leiharbeit des IT- Dienstleistungszentrum Berlin zum 1. April 2013 dahingehend angepasst (sei), dass die auf der Grundlage dieses Rahmenvertrages im ITDZ Beschäftigten ab 01. April 2013 einen Mindestlohn von 8,50 Euro/Stunde erhalten“. Warum erhalten die Leiharbeiter*innen im ITDZ nunmehr nur noch durchschnittlich 6 Euro die Stunde, analog zum Tarifvertrag Zeitarbeit BZA?

Zu 9.: Die Annahme, dass die Leiharbeitskräfte des IT-Dienstleistungszentrums Berlin – Anstalt des öffentlichen Rechts (ITDZ) gegenwärtig nur noch durchschnittlich 6,00 Euro/Stunde verdienen, ist vermutlich dem Irrtum geschuldet, dass in der Tabellenanlage der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage 17/15489 in der Spalte zur Frage nach den Gehaltsdifferenzen zwischen Leiharbeitskräften und festangestellten Beschäftigten die Angabe „durchschnittlich ca. 6,00 Euro/Stunde“ lautet.

Im ITDZ Berlin gibt es keine Leiharbeitskräfte mehr, die weniger als 8,50 Euro Mindestlohn je Zeitstunde erhalten. Alle Verträge und Ausschreibungsrichtlinien wurden auf die Vorgabe des Landes Berlin ausgerichtet.

Berlin, den 20. März 2015

In Vertretung

Dr. Margaretha Sudhof
Senatsverwaltung für Finanzen

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Mrz. 2015)

	Frage 1	Frage 2	Frage 3	Frage 4	Frage 5
Anstalten des öffentlichen Rechts	Wieviel Leiharbeitskräfte sind in der Anstalt beschäftigt?	In welchen Bereichen sind diese tätig?	Gibt es Arbeitsplätze bzw. Stellen, die über 1 Jahr mit Leiharbeitskräften besetzt sind? Wenn ja, in welchen Bereichen?	Werden die Leiharbeitskräfte nach Tarifverträgen entlohnt? Wenn ja, welche sind das?	Wie hoch sind die Gehaltsdifferenzen zwischen den Leiharbeitskräften und festangestellten Beschäftigten?
Deutsche Klassenlotterie Berlin rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts	keine	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt

	Frage 1	Frage 2	Frage 3	Frage 4	Frage 5
Beteiligungsunternehmen des Landes Berlin (Positivliste des UA BmC)	Wieviel Leiharbeitskräfte sind im Unternehmen beschäftigt?	In welchen Bereichen sind diese tätig?	Gibt es Arbeitsplätze bzw. Stellen, die über 1 Jahr mit Leiharbeitskräften besetzt sind? Wenn ja, in welchen Bereichen?	Werden die Leiharbeitskräfte nach Tarifverträgen entlohnt? Wenn ja, welche sind das?	Wie hoch sind die Gehaltsdifferenzen zwischen den Leiharbeitskräften und festangestellten Beschäftigten?
Berliner Großmarkt Gesellschaft mit beschränkter Haftung	keine Meldung				
Berliner Stadtgüter GmbH	keine	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
Berliner Werkstätten für menschen mit behinderung GmbH (BWB)	6	1 Fuhrpark/ Kraftfahrer/ 2 Pflegekräfte/1 kaufm. Bereich/ 1 GL/1 Produktionshelfer/	nein	Tarifvertrag der Zeitarbeit	unbekannt
Berlinovo Immobilien Gesellschaft mbH	Am 11.03.2015 sind insgesamt 15 Zeitarbeitskräfte in der berlinovo tätig.	Bereich Rechnungswesen 5 Bereich Recht/Beteiligungen 1 Bereich Immobilienmanagement Wohnen 1 Bereich Immobilienmanagement Gewerbe 2 Bereich Projekt-/Prozessmanagement 3 Sonderprojekte 2 berlinovo Apartment 1	3) In den Bereichen Rechnungswesen und Recht/Beteiligungen sowie für Sonderprojekte sind insgesamt vier Zeitarbeitskräfte seit mehr als einem Jahr mit der gleichen Tätigkeit betreut. Dies ist begründet aus dem Umstand, dass es sich bei diesen Tätigkeiten um die Abwicklung von Altgeschäft bzw. um Sonderprojekte handelt. Diese Aufgaben haben einen definierten Beendigungszeitpunkt (Bei drei ZAK ist dies der 31.03.2015).	Die Zeitarbeitsfirmen mit denen berlinovo zusammenarbeitet, sind einem Tarif angehängt. -Robert Half (Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister e.V., (BAP)) -Amadeus FiRe AG (iGZ-DGB-Tarifvertrag) -DIS AG (DGB-Tarifgemeinschaft/BZA) -Hays Finance AG (iGZ/DGB) -Fireco (Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft e.V./Verdi Landesbezirk Berlin-Brandenburg) -hsi Personaldienste (BAP/DGB-Tarifvertrag) -daz-Services Berlin GmbH (iGZ) -Randstad Deutschland GmbH & Co KG (BAP – DGB (BTV)) -Aventa Personalservice (iGZ)	Bei der Beschäftigung von Zeitarbeitskräften sind wir an die Rahmenvereinbarungen mit den einzelnen Firmen gebunden. Grundsätzlich achten wir darauf, dass die Zeitarbeitskräfte im Rahmen eines vergleichbaren Gehaltsniveaus wie die festangestellten Mitarbeiter vergütet werden.
BGZ Berliner Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit mbH	keine	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
Deutsche Film- und Fernsehakademie Berlin, Gesellschaft mit beschränkter Haftung	keine	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
Friedrichstadt-Palast Betriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung	1	Haushandwerker	nein	ja, für Zeitarbeit geltende Tarifverträge	0,86 € pro h

	Frage 1	Frage 2	Frage 3	Frage 4	Frage 5
Beteiligungsunternehmen des Landes Berlin (Positivliste des UA BmC)	Wieviele Leiharbeitskräfte sind im Unternehmen beschäftigt?	In welchen Bereichen sind diese tätig?	Gibt es Arbeitsplätze bzw. Stellen, die über 1 Jahr mit Leiharbeitskräften besetzt sind? Wenn ja, in welchen Bereichen?	Werden die Leiharbeitskräfte nach Tarifverträgen entlohnt? Wenn ja, welche sind das?	Wie hoch sind die Gehaltsdifferenzen zwischen den Leiharbeitskräften und festangestellten Beschäftigten?
Grün Berlin Gesellschaft mit beschränkter Haftung	keine	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
Hebbel-Theater Berlin - Gesellschaft mbH	keine	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
Kinder- und Jugendfreizeitzentrum Wuhlheide - Landesmusikakademie - gemeinnützige Betriebsgesellschaft mbH	1	Personalstelle	nein	Tarifvertrag DGB/iGZ	355,84/Monat
Kulturprojekte Berlin GmbH	keine Meldung				
Musicboard Berlin GmbH	keine	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
Olympiastadion Berlin GmbH	1 vom Sept. bis Dez. 2014	Maler	nein	unbekannt, da Zeitarbeitsfirma	unbekannt
Tempelhof Projekt GmbH	keine	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
WISTA-MANAGEMENT GMBH WISSENSCHAFTS- UND WIRTSCHAFTS-STANDORT BERLIN-ADLERSHOF	1	Leiterin Veranstaltungsdienst Adlershof con.vent	Leiterin Veranstaltungsdienst Adlershof con.vent	Nein, es ist ein Festgehalt zzgl. betrieblicher Altersvorsorge, Gratifikation und variabler Vergütung vereinbart.	Die Leiharbeitnehmerin wird nicht schlechter bezahlt als vergleichbare Arbeitnehmer bei der WISTA.